



## Regularisierung von Haushaltshilfen und Pflegehilfen aus Nicht EU und neuen EU Ländern

### Wer kann den Antrag stellen?

Den Antrag um Regularisierung können **nur Arbeitgeber**, nicht jedoch die schwarz beschäftigten Arbeitnehmer stellen. Als Arbeitgeber können den Antrag stellen:

- italienische Staatsbürger,
- in Italien wohnhafte EU Bürger,
- Nicht EU Bürger, die im Besitze einer EU Aufenthaltsgenehmigung für einen längeren Zeitraum sind,
- Familienangehörige von EU Bürgern, welche selbst Nicht EU Bürger sind und im Besitze der Aufenthaltskarte sind.

Der Antrag kann für jene Arbeitnehmer aus einem Nicht EU Land gestellt werden, welche zum 30. Juni 2009 bereits drei Monate irregulär in Italien im Bereich Hauhalt oder Pflege beschäftigt waren.

### Wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Anträge können **vom 1. bis zum 30. September 2009** gestellt werden. Da kein Regularisierungskontingent vorgesehen ist, werden alle Anträge berücksichtigt. Somit ist es nicht notwendig, den Antrag bereits am 1. September 2009 einzureichen.

### Wie muss der Antrag gestellt werden?

Die Anträge für die Regularisierung von **Nicht EU-Bürgern** können ausschließlich über das Internetportal [www.interno.it](http://www.interno.it) eingereicht werden. Für die Regularisierung von **neuen EU Bürgern und italienischen Staatsbürgern**, muss der Antrag mittels dem **Modell LD-EM2009** an das Nationalinstitut für Sozialfürsorge (INPS-NISF) gestellt werden.

### Welche Voraussetzungen braucht es?

**Für Haushaltshilfen:** Eine Familie bzw. ein Arbeitgeber kann **eine** Haushaltshilfe regularisieren. Dazu muss sie/er ein Einkommen nachweisen, das mindestens 20.000 Euro betragen muss, sofern nur ein einziges Einkommen besteht. Sollten in der Familie mehrere Personen zum Einkommen beitragen, dann muss dieses mindestens 25.000 Euro betragen.

**Für Pflegehilfen:** Jede Person, die für sich selbst oder für eine dritten Person (auch Familienangehöriger, der nicht im selben Haushalt lebt) einen Pflegebedarf nachweisen kann, kann den Antrag um Regularisierung stellen. Der Nachweis eines Mindesteinkommens ist dabei nicht notwendig.

Der Pflegebedarf muss im Moment, als das Arbeitsverhältnis begonnen hat (also mindestens zum 30. März 2009), bestanden haben und muss von einem ärztlichen Zeugnis des öffentlichen Sanitätsbetriebes oder einem konventionierten Privatarzt bescheinigt werden.

Für Invaliden genügt die Vorlage der Invaliditätsbescheinigung.

**Eine Person bzw. Familie darf höchstens maximal zwei Anträge für die Regularisierung von Pflegehilfen stellen.** Wenn für nur eine pflegebedürftige Person zwei Anträge gestellt werden, so muss ein ärztliches Zeugnis die Notwendigkeit von zwei Pflegkräften bestätigen.

### Was ist vor Antragstellung zu tun?

Bevor man den Antrag um Regularisierung stellen kann, muss ein Betrag von **500,00 Euro** für jede zu regularisierende schwarz beschäftigte Person mittels **Modell F24** eingezahlt werden.

Das Modell F24 kann, mitsamt der Anleitung, wie es auszufüllen ist, von der Seite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) heruntergeladen werden. Außerdem ist das Modell F24 bei jedem



Bank- oder Postschalter erhältlich. Zudem ist es notwendig, eine **Stempelmarke** zu 14,62 Euro zu erwerben, deren Strichcode in das Modell F24 eingegeben werden muss.

Die Einzahlung des Betrages mittels Modell F24 kann bereits **ab 21. August 2009** erfolgen.

Der Antrag für die Regularisierung von **Nicht EU-Bürgern**, kann über die Internetseite [www.interno.it](http://www.interno.it) ausgefüllt und abgespeichert werden. Er kann dann zu einem späteren Zeitpunkt, allerdings nicht vor dem 1. und nicht nach dem 30. September, gestellt bzw. abgesendet werden.

Die Webseite des Innenministeriums bietet auch ein Benutzerhandbuch und einen Help-Desk an.

Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Email zur Bestätigung des Empfangs. Die Empfangsbestätigung wird auch auf der Homepage des Innenministeriums unter [www.interno.it](http://www.interno.it) im Bereich „*elenco domande inviate*“ zugänglich sein. Von dort aus kann sie ausgedruckt werden. Der Nachweis der Empfangsbestätigung ist aufzubewahren, da er für die weitere Bearbeitung notwendig ist. Außerdem ist eine Kopie der Empfangsbestätigung dem Arbeitnehmer als Nachweis für die erfolgte Regularisierung auszuhändigen.

### **Regularisierung von neuen EU Bürgern und italienischen Staatsbürgern**

Wie erwähnt, muss dieser Antrag mittels dem **Modell LD-EM2009** an das Nationalinstitut für Sozialfürsorge (INPS-NISF) gestellt werden.

Dabei sind mehrere Möglichkeiten gegeben:

- on-line unter [www.inps.it](http://www.inps.it),
- direkt bei den INPS-NISF Schaltern unter Vorlage einer Kopie des Ausweises des Arbeitgebers,
- mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort, welchem eine Kopie des Ausweises des Arbeitgebers beigelegt werden muss,
- über das Contact Center des INPS-NISF unter der Nummer 803 164.

Der Antrag mittels dem Modell LD-EM2009 ist gleichzeitig auch für die Meldung des Arbeitsverhältnisses gültig.

### **Wer unterstützt die Antragsteller beim Ausfüllen der Formulare?**

Die Arbeitgeber können sich an die Patronate oder an die Gemeinden wenden, welche beim Ausfüllen und Abschicken der On-line Gesuche behilflich sind.

### **Wie geht es dann weiter?**

Ab 1. Oktober 2009 werden die Anträge von den zuständigen Ämtern bearbeitet.

Nachdem das Gutachten von der Quästur eingeholt worden ist, werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer einberufen, um

- die Angaben gemäß Antrag zu überprüfen
  - die notwendigen Unterlagen vorzuweisen (Arztbestätigung, Einkommen)
  - die Einzahlung des Betrages von 500,00 Euro nachzuweisen
  - den Strichcode auf der Stempelmarke zu überprüfen.

Daraufhin kann vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer der Arbeits- und Aufenthaltsvertrag unterschrieben werden.

Dem Arbeitnehmer wird dann das Modell 209 ausgehändigt, mit welchem er bei den Postämtern die Aufenthaltsgenehmigung beantragen kann.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Arbeits- und Aufenthaltsvertrages und auf jeden Fall innerhalb der folgenden 24 Stunden, muss der Arbeitgeber die Anmeldung des Arbeitsverhältnisses bei dem Nationalinstitut für Sozialfürsorge INPS-NISF tätigen.

August 2009